

Betriebsanweisung für Auftragnehmer bei Tätigkeiten auf Betriebsgeländen, Baustellen und Anlagen der badenova Unternehmensgruppe, deren Tochter- und Beteiligungsgesellschaften (Arbeitssicherheit, Werkschutz, Brandschutz, Umweltschutz)

Die Unternehmensgrundsätze zum "Arbeits-, Brand und Umweltschutz" des Auftraggebers (AG) geben dem Schutz von Leben und Gesundheit am Arbeitsplatz höchste Priorität und zielen auf die Vermeidung von physischen Verletzungen und psychischen Schäden von Personen während der Arbeit.

Auf Seiten des Auftraggebers (AG) ist der regieverantwortliche Mitarbeiter (Baubeauftragter, Anlagenverantwortlicher) der Ansprechpartner des Auftragnehmers (AN).

Der AN hat sich vor Beginn der Materialanlieferungen und Montagearbeiten an Ort und Stelle zu orientieren und sich mit dem regieverantwortlichen Mitarbeiter des AG in Verbindung zu setzen. Bei dieser Gelegenheit sollen alle Detailfragen geregelt und koordiniert werden, um eine reibungslose, termingerechte und fachgemäße Durchführung der Arbeiten zu gewährleisten.

Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen, Vermögensschäden und Umweltgefahren ist der AN verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter und/oder Subunternehmer die nötige Sachkunde haben und jährliche Unterweisungen in ihren Tätigkeiten erhalten, sowie diese Betriebsanweisung für Auftragnehmer kennen und diese einhalten. Bei Arbeiten innerhalb des Betriebsgeländes und der Baustellen des AG müssen die nachstehend aufgeführten Regeln strikt eingehalten werden. Diese Betriebsanweisung ist Vertragsbestandteil.

Der AG behält sich vor, im Zuge der Organisation von größeren Arbeiten entsprechend dem Arbeitsfortschritt spezifische Anweisungen und Mitteilungen herauszugeben, deren Bekanntmachung und Berücksichtigung durch den AN für dessen Mitarbeiter sicherzustellen ist. Gleiches gilt für die Anwendung sicherheitstechnischer und fachspezifischer Formulare im üblichen Rahmen für die Anlagen des AG.

Für die jeweiligen Grundsatzfragen steht jeweils ein Fachbeauftragter zur Verfügung. Die hier genannten Ansprechpartner der badenova Netze können an ggf. vorhandene andere zuständige Ansprechpartner der anderen Gesellschaften innerhalb der Unternehmensgruppe weiterleiten.

Arbeitssicherheit

(Ansprechpartner der badenova Netze, Ansprechpartner anderer Gesellschaften abweichend.)

Rainer Dietz NT-B-AS (Fachkraft für Arbeitssicherheit)

Telefon 0761 279-2335 Mobil 0171 7628966

E-Mail <u>rainer.dietz@badenovanetze.de</u>

Werkschutz (Verwaltungsgebäude, Standorte)

(Ansprechpartner der badenova Netze, Ansprechpartner anderer Gesellschaften abweichend.)
Frank Lorenz
IMV-GM-T (Objekt- und Werkschutzbeauftragter)

Telefon 0761 279-2525 Mobil 0151 14559355

E-Mail <u>frank.lorenz@badenovanetze.de</u>

Seite 1 von 7 Freiburg, Juli 2025



Brandschutz (Verwaltungsgebäude, Standorte)

(Ansprechpartner der badenova Netze, Ansprechpartner anderer Gesellschaften abweichend.)

Ralf Bastian IMV-GM-T (Brandschutzbeauftragter)

Telefon 0761 279-2464 Mobil 0151 68861663

E-Mail ralf.bastian@badenovanetze.de

Brand- und Werkschutz (Anlagen der Sparten Gas, Strom, Wasser und Wärme)

Für die technischen Anlagen ist der jeweilige Baubeauftragte bzw. Anlagenverantwortliche anzusprechen.

Verantwortlicher Gefahrstoff- und Entsorgungslager

Zeynel Cetik MSL-LD (Gefahrgutbeauftragter)

Mobil: 0151 14829099

E-Mail <u>zeynel.cetik@badenovanetze.de</u>

Umweltschutz

André Herrmann VS-NA-N (Abfall- und Gefahrstoffbeauftragter)

Mobil 0171 9767894

E-Mail a.herrmann.umweltschutzberatung@gmail.com

1 Arbeitssicherheit

Ansprechpartner: Rainer Dietz, Telefon 0761 279-2335

Der AN hat dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter über alle gültigen Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften, DGUV Informationen, Arbeitsrichtlinien, Baustellenverordnungen usw. informiert sind. Der AN trägt die Verantwortung für die Unterweisung seiner Mitarbeiter und dafür, dass seine Mitarbeiter, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, in ihrer Heimatsprache unterwiesen sind.

- 1.1 Der AN verpflichtet seine Mitarbeiter, die Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Verordnungen, die bei der auszuführenden Tätigkeit anzuwenden sind, zu beachten und hat deren Einhaltung zu überwachen.
- 1.2 Gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen sind für alle Arbeiten (z.B. Montage, Betrieb, Wartung und Rückbau) Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und auf Verlangen dem AG vorzulegen. Nach Bewertung der ermittelten Risiken sind in Form eines gewerkspezifischen Arbeitsablaufplanes mit Sicherheitsmaßnahmen Schutzmaßnahmen mit dem Ziel einer konsequenten Reduzierung des Gefährdungspotentials zu definieren und einzuleiten. Ziel ist es, Unfälle und Beinaheunfälle zu vermeiden sowie negative Auswirkungen auf Umwelt und Umgebung auszuschließen.
- 1.3 Der AN hat ausschließlich Arbeitsgeräte, Arbeitsmittel, Hilfsmittel oder Werkzeuge zu benutzen, welche den einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen (UVV, DIN VDE, DVGW, usw.) entsprechen. Die regelmäßige Prüfung dieser Geräte ist nachzuweisen.

Seite 2 von 7 Freiburg, Juli 2025



- 1.4 Alle AN sind verpflichtet, ihre Montagestellen, Lager, Magazine und Unterkünfte in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Alle AN haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Bereich unverzüglich, mindestens jedoch täglich, das herumliegende Kleineisenund Rohrleitungsmaterial sowie unnötiges Restmaterial, Bauschutt, Bretter, Isoliermaterial, Kabelreste, Verpackungsmaterial, Speisereste etc. entfernt werden. Der Arbeitsplatz in Gebäuden ist in besenreinem Zustand bzw. das Gelände der Anlagen des AG (Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtsstraßen) in sauberem Zustand zu halten und zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Verursachers. Alle AN sind dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich keine brennbaren Materialien lagern, die bei Heißarbeiten Feuer fangen können. Es darf keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung durch den Gebrauch von Kabeln, Leitungen, Schläuchen usw. entstehen.
- 1.5 Flucht- und Rettungswege, Feuerwehrzuwegungen und Hydranten sind freizuhalten.
- 1.6 Alle Werkzeuge und Materialien sind nach Gebrauch wegzuräumen und sicher entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu lagern. Alle Arbeits- und Betriebsmittel sind unmittelbar nach Arbeitsende sowie zu Pausenzeiten abzuschalten bzw. in einen sicheren Zustand zu bringen.
- 1.7 Der AN darf Werkzeuge und Geräte des AG nur mit ausdrücklicher Genehmigung des regieverantwortlichen Mitarbeiters benutzen, ansonsten sind Werkzeuge und Hilfseinrichtungen arbeitsbezogen durch den AN beizustellen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Es dürfen nur geeignete, zugelassene und regelmäßig wiederkehrend geprüfte Arbeits- und Betriebsmittel zum Einsatz gebracht werden.
- 1.8 Der AN darf sicherheitsrelevante Einrichtungen des AG, wie z. B. Geländer, Absperrungen, elektrische Schutzeinrichtungen nur nach Rücksprache mit dem regieverantwortlichen Mitarbeiter verändern oder entfernen.
- 1.9 Der AN hat seinen Mitarbeitern auf Basis der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen in ausreichender Menge Körperschutzmittel und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die sachgerechte Benutzung zu unterweisen. Personen ohne PSA entsprechend den Standortregelungen (beispielsweise Schutzhelm/Schutzschuhe/Schutzbrille/etc.) haben keinen Zutritt zu den Anlagen des AG.
- 1.10 Sind darüber hinaus durch die spezifische Arbeitssituation weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnschutzkleidung), hat der AN deren Zurverfügungstellung sowie die sachgerechte Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung aus den Anlagen des AG verwiesen werden. Die leihweise Überlassung oder Beistellung von PSA aus Beständen des AG an den Ausführenden des AN ist grundsätzlich nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung.
- 1.11 Der AN hat sicherzustellen, dass von der auszuführenden Tätigkeit keine Gefährdung für Mitarbeiter des AG bzw. anderen auf der Baustelle / an der Arbeitsstelle tätigen Personen ausgeht.
- 1.12 Treten Situationen ein, bei denen die Arbeitssicherheit nicht mehr gewährleistet werden kann, hat der AN unverzüglich den regieverantwortlichen Mitarbeiter des AG in Kenntnis zu setzen und die Arbeiten sofort einzustellen. Mit den Arbeiten darf erst wieder begonnen werden, wenn alle unsicheren Zustände beseitigt sind.

Seite 3 von 7 Freiburg, Juli 2025



- 1.13 Personen ohne Sachkunde ist der Umgang mit asbesthaltigem Material untersagt. Beim Auffinden von asbesthaltigen Bauteilen bzw. bei Verdacht auf asbesthaltige Materialien hat der AN die Arbeit zu unterbrechen und das weitere Vorgehen mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und den sachkundigen Personen nach TRGS 519 abzuklären. Falls erforderlich, veranlasst die Fachkraft für Arbeitssicherheit eine Anzeige an das zuständige Gewerbeaufsichtsamt / Umweltschutzamt.
- 1.14 Sicherheitspass: Es ist ein personenbezogener Sicherheitspass, analog zum Sicherheitspass der DGMK, mitzuführen und auf Verlangen des AG vorzuzeigen.
- 1.15 Gefahrgeneigte Arbeiten: Vor der Durchführung von Arbeiten mit erkennbar erhöhtem Risiko ist unmittelbar vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitsverantwortlichen des AN durchzuführen (zum Beispiel nach dem beim AG üblichen Verfahren der dynamischen Gefährdungsbeurteilung) und zu dokumentieren. Dabei festgelegte Schutzmaßnahmen sind durch den AN zu ergreifen und aufrechtzuerhalten. Besondere Schutzmaßnahmen, deren Umsetzung eine Mitwirkung des AG erforderlich macht, sind durch den AN anzuzeigen. Gefahrgeneigte Tätigkeiten sind insbesondere: Arbeiten in der Höhe, Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten, Einsatz von Hubarbeitsbühnen, Gerüstarbeiten, Elektrotechnische Arbeiten, Heißarbeiten mit Brand- und Explosionsgefahren, Arbeiten in Behältern und engen Räumen, Arbeiten mit Winkelschleifern, Arbeiten mit Gefahrstoffen, Umgang mit Staub, staubförmigen Arbeitsstoffen sowie dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

2 Werkschutz

Ansprechpartner: Frank Lorenz, Telefon 0761 279-2525

- 2.1 Der AN hat nur Zutritt zu den Geländen und Gebäuden des AG, wenn die Maßnahme so rechtzeitig vor Arbeitsbeginn mit dem regieverantwortlichen Mitarbeiter des AG abgesprochen ist, dass alle erforderlichen Vorbereitungen erfolgen konnten.
- 2.2 Es haben nur diejenigen Mitarbeiter des AN Zutritt, die mit der beauftragten Maßnahme betraut sind. Dies gilt ebenfalls für die Nutzung des Abfallhofs.
- 2.3 Der AN darf seine Vertragsleistung erst nach einer Einweisung durch den regieverantwortlichen Mitarbeiter des AG beginnen.
- 2.4 Besucher und Mitarbeiter des AN melden sich beim zuständigen Empfang des AG, der den Kontakt zum verantwortlichen Mitarbeiter herstellt und durch diesen abgeholt wird. Die Art der zu vergebenden Zutrittskarte wird vom AG ausgewählt und die Rückgabe der Zutrittskarte überwacht.

Am Standort Freiburg erhalten Mitarbeiter des AN eine Zutrittsberechtigung an der Pforte, Hans-Bunte-Straße, Telefon 0761 279-2610 oder am Empfang Tullastraße 61, Telefon 0761 279-2301. An diesen Stellen liegen Anwesenheitslisten aus. Diese sind von den jeweils tätigen Mitarbeitern des AN vollständig auszufüllen.

Beim Verlassen des Geländes - auch nur vorübergehend - ist die Uhrzeit "Ausgang" einzutragen; beim erneuten "Eintritt" ist ein neuer Eintrag erforderlich.

Bei berechtigter Nutzung des Abfallhofs ist diese ebenfalls an der Pforte Hans-Bunte-Straße anzumelden. Der Zutritt und die Nutzung des Abfallhofs sind ausschließlich unter

Seite 4 von 7 Freiburg, Juli 2025



der Aufsicht des Verantwortlichen des Abfallhofs gestattet (Ansprechpartner: Zeynel Cetik / 0151 14829099).

An anderen Standorten erteilt der regieverantwortliche Mitarbeiter des AG die Zutrittsberechtigung. Sonderregelungen für längere Aufenthalte können vereinbart werden.

- 2.5 Bei Fertigstellung der Maßnahme ist der regieverantwortliche Mitarbeiter des AG vor Verlassen des Betriebsgeländes zu verständigen.
- 2.6 Beim Befahren des Betriebsgeländes gilt die StVO. Nur Firmenfahrzeuge, die zur Ausführung der Arbeiten benötigt werden, dürfen innerhalb des Betriebsgeländes abgestellt werden. Privatfahrzeuge von Mitarbeitern des AN können auf den Mitarbeiterparkplätzen des AG abgestellt werden. Bei einer Belegung von mehreren Parkplätzen durch den AN kann der AG das Abstellen im öffentlichen Verkehrsraum verlangen.
- 2.7 Beim "Eintreten" und "Verlassen" des Betriebsgeländes durch den AN muss mit einer Kontrolle des Fahrzeuginnenraumes durch den Pförtner bzw. einen Beauftragten des AG gerechnet werden.
- 2.8 Die reguläre Arbeitszeit ist von Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 16:00 Uhr, am Freitag von 7:00 bis 13:00 Uhr. Die Arbeitszeiten des AN, auch außerhalb der vorgenannten Zeit, sind vor Arbeitsbeginn mit dem regieverantwortlichen Mitarbeiter des AG abzustimmen.
- 2.9 Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände oder in Räumen des AG, ist ausschließlich den Mitarbeitern des AN gestattet, die mit dem auszuführenden Auftrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
- 2.10 Der AN behandelt alle, im Zuge der durzuführenden bzw. durchgeführten Arbeiten erlangten Informationen, strikt vertraulich.

3 Brandschutz

Ansprechpartner: Ralf Bastian, Telefon 0761 279-2464

- 3.1 In diversen Betriebsgebäuden und Anlagen des AG sind teilweise Brandmeldeanlagen installiert. Bereits der Rauch einer Zigarette kann die Alarmierung der Feuerwehr auslösen. Die Kosten eines Fehlalarmes werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 3.2 Bei Arbeiten mit offener Flamme oder Funkenflug, wie z. B. Schweißen, Löten, Trennschneiden, Trennschleifen ist ein Erlaubnisschein erforderlich. Dieser ist vom AN rechtzeitig (ein Tag vor Arbeitsbeginn) beim AG zu beantragen.

 Bei Schweißarbeiten über Gitterrosten oder an offenen Bühnen sind unter den Schweißstellen feuerhemmende Abdeckungen anzubringen. Brennbare Materialien sind zu entfernen oder zuverlässig abzudecken (z.B. Brandschutzplane).
 - Am Standort Freiburg: Beim Brandschutzbeauftragten der badenova/badenovaNETZE, Herrn Bastian. An den anderen Standorten ist der Erlaubnisschein bzw. die Arbeitserlaubnis beim zuständigen regieverantwortlichen Mitarbeiter einzuholen.
- 3.3 Bei Arbeiten mit offener Flamme bzw. Schleiffunken nach 15:00 Uhr entscheidet der regieverantwortliche Mitarbeiter des AG, ob eine Brandwache zu stellen ist. Gegebenenfalls sind Ersatztechniken wie Schrauben, Sägen oder Feilen anzuwenden.

Seite 5 von 7 Freiburg, Juli 2025



3.4 Sollte ein Brand- bzw. ein Gefahrenzustand entstanden sein, so muss der AN als erste Maßnahme Hilfe herbeiholen. RUHE BEWAHREN! - Brand melden über Handfeuermelder oder Tel. (0) 112

Die interne Notrufnummer für Arbeiten innerhalb des Standortes Tullastr. lautet: 0761 / 279 - 44 44

Es ist dem AN untersagt, im Alleingang eine Brandbekämpfung durchzuführen. Im Ernstfall ist sofort die Feuerwehr zu rufen.

- 3.5 Sollte in einem Betriebsgebäude des AG ein Räumungsalarm (Heulton) ausgelöst werden, so sind auch die Mitarbeiter des AN verpflichtet, unverzüglich alle Gerätschaften abzuschalten, evtl. vorhandene Gasflaschen zu verschließen und zusammen mit den Mitarbeitern des AG das Betriebsgebäude zu verlassen. Sofern Sammelplätze ausgewiesen sind, sind diese anzulaufen. Andernfalls ist der Ausgang des jeweiligen Betriebsgeländes als Sammelplatz zu nutzen.
- 3.6 Der AN hat Flüssiggasgeräte mit einer Schlauchbruchsicherung auszustatten. Zum Löten sind Kleinstgasflaschen mit maximal 1 Liter Rauminhalt zu benutzen.
- 3.7 Der AN hat die Arbeitsstätte täglich aufzuräumen. Brennbare Abfälle sind von der Baustelle zu entfernen und in eigener Verantwortung, d. h. nicht über die Entsorgungswege des AG, zu entsorgen.
- 3.8 Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen oder an explosionsgefährdeten Anlageteilen und Rohrleitungen sind nur mit gesonderter Genehmigung gestattet. Diese Arbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildetes Personal durchgeführt werden. Die einschlägigen Regelungen zum Explosionsschutz müssen bekannt sein. Zu beachten sind nicht nur Gas-Luft-Gemische, sondern auch explosionsfähige Stäube!
- 3.9 Durchbrüche durch Brandschutzwände und Decken sind nur in Absprache mit dem Koordinator des AG gestattet. Es werden hier im Einzelfall notwendige Maßnahmen festgelegt. Vermeiden Sie Brände durch elektrische Geräte und Anlagen. Nutzen Sie keine defekten Geräte. Schalten Sie Geräte so häufig wie möglich aus (wenn möglich vom Netz trennen) und betreiben Sie sie nicht unbeaufsichtigt.

4 Umweltschutz (Abfall, Gefahrstoffe)

Ansprechpartner: André Herrmann, Mobil 0171 9767894

- 4.1 Der AN hat darauf zu achten, bei der Ausführung der Arbeiten keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffe freizusetzen. Umweltgefährdend sind alle Produkte, bei denen aufgrund ihrer chemischen Beschaffenheit nach der Gefahrstoffverordnung (GefStV), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als "umweltgefährdend" eingestuft sind.
 - Umweltgefährdend sind alle Produkte, bei denen aufgrund ihrer chemischen Beschaffenheit nach der Gefahrstoffverordnung (GefStV), dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) oder der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) als "umweltgefährdend" eingestuft sind.

Seite 6 von 7 Freiburg, Juli 2025



- Gefahrstoffe sind Stoffe und Gemische, die aufgrund ihrer physikalisch-chemischen, chemischen oder toxischen Eigenschaften und der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz vorhanden sind oder verwendet werden, die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten gefährden können.
- 4.2 Der AN hat die für den Einsatz aller für die Auftragserfüllung notwendigen Einsatzstoffe vor Einsatz auf deren umwelt- oder gesundheitsgefährdendes Potential zu prüfen, deren zugehörige Sicherheitsdatenblätter zu beschaffen und dem AG unaufgefordert eine vollständige Liste (Produktbezeichnung, Hersteller / Lieferant, Gefährlichkeitsmerkmale, Einsatzmenge) der als umweltgefährdend eingestuften Produkte vorzulegen.

Bei Gefahrstoffen mit umwelt- und/oder gesundheitsgefährdendem Potenzial hat der AN eine entsprechende Betriebsanweisung zur Vermeidung von Freisetzungen in die Umwelt und zur Verhinderung von Gefahren für die Mitarbeiter zu erstellen und diese auf Baustellen, Anlagen und dem Betriebsgelände der badenova bereit zu halten.

Der Einsatz umweltgefährdender Stoffe ist vorher mit dem Gefahrstoffbeauftragten (André Herrmann) abzustimmen.

Die Inhalte dieser Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung stellen eine Grobübersicht der arbeitsspezifischen Gefahren und Tätigkeiten dar. In diesem Dokument genannte Fundstellen für berufsgenossenschaftliche und/oder staatliche Regelungen sind hier nur beispielhaft genannt. Der AN hat sich eigenverantwortlich aktuell über seine öffentlich- rechtlichen Verpflichtungen zu informieren und die Einhaltung sicherzustellen. Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

4.3 Beauftragung von Nachunternehmern

Der AN hat bei der Vergabe von Arbeiten an Nachunternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 DGUV Vorschrift 1 nachzukommen. Die Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung gilt in vollem Umfang auch für alle Nachunternehmer. Der AN ist verpflichtet, seine Nachunternehmer schriftlich auf die Anforderungen hinzuweisen, die in dieser Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung – insbesondere in Bezug auf die Sicherheit – gestellt werden. Gleichzeitig hat der AN, der Arbeiten an Nachunternehmer vergibt, auch zu kontrollieren, dass die gestellten Arbeitsschutzanforderungen auch durch seine Nachunternehmer erfüllt werden. Der Nachweis ist durch den AN zu erbringen. Der AN muss Nachunternehmer durch den AG genehmigen lassen.

Seite 7 von 7 Freiburg, Juli 2025